

# Hermannstädter Zeitung

## vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich, kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 297.

Hermannstadt, Dienstag am 15. December.

1863.

### Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses am 7. December.)

Auf der Ministerbank: Schmerling, Laffer, Plener, Hein, Vicehofenanger Reichenslein (Siebenbürger), Ministerialrath Sommaruga (Finanzministerium).

Nach Verlesung des Protocolls theilt Staatsminister v. Schmerling mit, daß Se. Majestät geruht haben, dem Entwurfe über das Heimathsgesetz die Allerhöchste Sanction zu ertheilen. Die Publication durch das Reichsgesetzblatt sei bereits eingeleitet.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Nachtragserdict für das Staatsministerium, Abtheilung „Unterricht“. (Die Ausschusssanträge sind bereits in dem letzten Sitzungsberichte mitgetheilt.) Berichterstatter ist Dr. Ferbß.

Baron Pratobevera bepricht die hohe Bedeutung der Kunst, ihre Bedeutung für die Gesittung und Cultur. In Oesterreich habe man früher sehr wenig für die Kunst gethan und doch habe es nicht an Männern gefehlt, die auf allen Gebieten der Kunst Großes leisteten, jetzt solle es besser werden. Vom Throne herab werde Kunst und Wissenschaft gefördert und die Regierung trete deshalb mit einer Forderung an das Haus. Redner befragt die Dotation von 18,000 fl. für Künstlerstipendien, welche der Ausschuss nicht zu bewilligen beantragte. Genügende Bürgschaft für die richtige Verwendung der Dotation biete der Mann (der Staatsminister), in dessen Hand die Angelegenheit ruhe. Einen Blick auf die Finanzen des Staates werfend, meint Redner, daß dies wohl nicht gegen die Dotation ins Feld geführt werden könne, nachdem man die Gerichts- und Postbeamten und selbst die Briefträger bedacht, warum sollten die Künstler leer ausgehen. Er beantragt daher, diese Dotation zu bewilligen. (Bravo!)

Gegen Graf Kinzky spricht gegen die Form, mit welcher die Dotation für das Museum eingebracht wurde. 50,000 fl. seien 7 Tage vor dem Zusammentritt des Reichsrathes für das Museum ausgegeben worden, ohne daß bisher eine Rechtfertigung dieser Ausgabe vor dem Reichsrathe versucht worden, während man jetzt die Bewilligung dieser Summe fordert. Redner findet einen solchen Vorgang nicht im Einklange mit der Verfassung.

Dr. Vergler: Trotz der mäßigen Finanzen sei es nicht gut, den Staatsfidel alhustart zusammenzusetzen, wenn es sich um die Künstler handelt. (Bravo!). Er könne sich nicht für eine Politik begeistern, die nur materiell sei, ohne an die Kunst zu denken. Redner zeigt den Werth der Kunst für den Staat und in zweiter Linie für die Industrie. Man wolle den Luxus beschränken, in diesem Momente habe der Luxus das Recht zu verlangen, künstlerisch veredelt zu werden. Er müsse anerkennen, daß die Kirche, namentlich die Stifte für die Kunst sehr viel gethan und thun, man lasse erst dieser Tage, daß die Geistlichkeit 9000 fl. zum Baue eines Künstlerhauses beisteuere. Der Staat dürfe nicht zurückbleiben. (Bravo!)

Schindler: Als Mitglied des Finanzausschusses wolle er einige Verteidigungsworte für den Ausschusssantrag sprechen. Auch im Finanzausschusse habe es nicht an warmen Gesühlen für die Kunst gefehlt. Der Ausschuss war aber der Ansicht, daß man der Kunst nicht ein jährliches Almosen von 10 bis 15,000 fl. bewilligen, sondern etwas Großes für sie thun müsse. Er weist beispielsweise auf die Nothwendigkeit des Baues eines Parlamentsgebäudes hin, die Regierung möge ein solches in Angriff nehmen, dann werden Maler, Bildhauer, Architekten u. patriotische Aufgaben zu lösen haben und man kann hoffen, daß die Landesausstellungen dem Beispiele folgen werden. Auf diese Weise werde für die Kunst mehr geschehen, als durch ein jährliches Almosen bewirkt werden kann.

Dr. Stamm: Die Kunst sei eine Blüthe der Cultur, aber auch eine Blüthe des Reichthums, und nur ein reicher Staat könne die Kunst zur höchsten Blüthe bringen. Kunst und Industrie seien innig verbunden und die Brücke, welche beide verbindet, sei das Museum. Er habe im Ausschuss für die Bewilligung der ganzen Forderung für das Museum im Betrage von 42,000 fl. (Ausschusssantrag 35,000 fl.) gestimmt. Wenn er aber jetzt für den Ausschusssantrag spreche, geschehe es in der Erwartung, daß die Commune Wien, welche von dem Institute den größten Nutzen ziehen wird, und auch der niederösterreichische Landtag sich daran beteiligen werden, obgleich in ihm nicht die Ueberzeugung schwand, daß in Wien eine Reichsanstalt gegründet werden müsse, welche zugleich die Mutteranstalt der in den Provinzen zu gründenden Museen sein müsse.

Nachdem noch Skeno in Berücksichtigung der notwendigen Ersparungen für den Staatshaushalt, für den Ausschusssantrag gesprochen und der Berichterstatter die gegen denselben gerichteten Angriffe abzuwehren gesucht und darauf hinwies, daß in Oesterreich eben nicht so wenig für die Kunst geschehe, indem man, um dies zu berechnen, neben dem Reichsbudget auch die einzelnen Landesbudgets vor Augen haben müsse.

Staatsminister v. Schmerling erklärt, er wolle über den vorliegenden Gegenstand einige Bemerkungen machen, um die drei in Rede stehenden Positionen zu rechtfertigen. Was das Museum betrifft, könne er sich kurz fassen, da die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit desselben von keiner Seite bestritten würden; es handle sich also bloß darum, sollen 42 oder 35,000 fl. bewilligt werden. Die Gründe, welche für den Abstrich geltend gemacht wurden, scheinen ihm nicht so gewichtig, um denselben zu rechtfertigen. Die Natur der Institution sei so beschaffen, daß man den Aufwand nicht nach einzelnen Monaten, sondern den Totalaufwand ins Auge fassen müsse. Wenn auch in den ersten zwei Monaten, wo das Beamtenpersonale noch nicht activ ist, eine gewisse Summe erspart wird, so könne es dem Institute nur förderlich sein, diese Summe in den späteren Monaten disponibel zu haben. Was die Künstlerstipendien betrifft, sei geltend gemacht worden, daß bereits ein Fond von 10,500 fl. für diese Zwecke bestehe, welcher für den Zweck, zu dem noch 15,000 fl. in Anspruch genommen werden, verwendet werden könne. Er wolle in Kürze die Geschichte dieses Fonds geben. Se. Majestät haben im Jahre 1855 verfügt, daß an drei Jahren, die aber unterbrochen sein sollen, eine Kunstausstellung in Wien stattfinden solle, und daß je 10,500 fl. dazu verwendet werden sollen, von den erponirten Gemälden oder Kunstgegenständen Ankaufe zu machen. Eine dieser Ausstellungen hat im Jahre 1859 stattgefunden. Die zweite war 1863 bevorzogen, kam aber nicht zur Ausführung, weil man sich überzeugte, daß man das gewünschte Resultat nicht erzielen würde. Vorstichweise war der

Betrag von 10,500 fl. in das Budget für 1863 eingestellt worden. Da die Ausstellung nicht stattfand, bewilligte Se. Majestät, daß dieser Betrag zum Ankauf von Gemälden und Kunstgegenständen verwendet werde. Allerdings werde also dieser Betrag im Jahre 1864 seine Verwendung finden, aber dadurch sei nicht ausgeschlossen, daß nebst diesen 10,500 fl. noch weitere 15,000 fl. zur Verwendung kommen sollen, denn, wenn durch drei Jahre für die Kunst gar nichts durch Ankauf von Kunstgegenständen verwendet wurde, ergebe sich die Nothwendigkeit, daß in dem laufenden Jahre ein höherer Betrag verwendet werde. Der Vorwurf, daß man eine Centralisation der Kunst in Wien anstrebte, sei nicht gerechtfertigt, denn wer die Protocolle liest, welche er über diesen Gegenstand vorgelegt habe, hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die angekauften Kunstgegenstände nicht in Wien angehäuft, sondern in die Provinzen vertheilt werden, und zwar nicht nur im Museum ausgestellt, sondern dem Publicum durch Aufstellung in Kirchen, Schulen u. zugänglich gemacht werden sollen.

Was den von dem Abgeordneten Schindler ausgesprochenen Wunsch betrifft, so könne er versichern, daß die vorbereitenden Arbeiten für den Bau eines Parlamentsgebäudes bereits so weit gediehen seien, daß bereits in dem nächsten Budget ein nicht unbedeutender Betrag zu diesem Zwecke gefordert werden würde. (Bravo!). — Auf die Forderung betreffs Miani (Ausführung der Nilquellen) übergehend, theilt der Staatsminister mit, daß Miani ein geborner Oesterreicher (Venezianer) sei, daß die englische Regierung und der Vicekönig von Egypten sich ebenfalls bereit erklärt hätten, die Expedition zu unterstützen, und daß ein kais. Marineoffizier und ein kais. Offizier des Geniecorps angeführt haben, an der Expedition Theil nehmen zu dürfen.

Die Regierung habe erklärt, erst, wenn das Unternehmen gesichert sei, und der Reichsrath die Dotation bewillige haben werde, der Expedition die in Rede stehende Unterstützung zukommen zu lassen.

Bei der Abstimmung wird die Dotation für das Museum nach dem Ausschusssantrag mit 35,000 fl.; die Dotation für Künstlerstipendien nach dem Regierungsantrage mit 15,000 fl. bewilligt; die Forderung für Miani (zur Entdeckung der Nilquellen) aber nicht bewilligt.

Ein weiterer Antrag des Ausschusses in die Bedeckung Rubrik „Ueberschüsse einzelner Schulsorten“ noch 15,000 fl. einzustellen, welche nach einer Erklärung der Regierung die Schulbücherverwaltung als Reinertrag ergebn werde, wird ohne Debatte angenommen.

Zugleich erledigt das Haus eine Petition der Nebenlehrer an den Mittelschulen Prag um Bewilligung von Remunerationen; dieselbe wird dem Ministerium zur Erledigung zugewiesen. Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Etat der ungar. Hofcassie (Berichterstatter Gschäfer). Die Gesamtsumme dieses Etats in der vierzehnmönatlichen Finanzperiode beträgt an Ausgaben 13,592,052 fl. an Einnahmen 519,299 fl.

In der Generaldebatte ergreift Baratin (Siebenbürger) das Wort. Er beantragt: Das Haus wolle beschließen: „Es seien die, das Erforderniß der ungarischen Hofcassie betreffenden Positionen im Staatsvoranschlag für 1863 anzunehmen, und es habe jede Debatte und jede eingehende Verhandlung und Abstimmung zu entfallen.“

Präsident bemerkt, es kam über einen Antrag, daß keine Debatte stattfinden solle, geschäftsbordnungsmaßig nicht abgestimmt worden. Es werde sich Niemand weiter zum Wort, und wird zur Specialdebatte geschritten, bei welcher die eben angegebenen Gesamtsummen nebst einer Nachtragforderung von 29,347 fl. in 15 Titeln der Ausgaben und 8 Titeln der Einnahmen vertheilt, ohne jede Debatte bewilligt werden.

Zur Verhandlung gelangt nun das Budget der siebenbürgischen Hofcassie (Berichterstatter Jagram), bei welcher ebenfalls in der Generaldebatte Niemand das Wort ergreift. Der Gesamtaufwand beträgt in 15 Titeln getheilt, für die 14monatliche Finanzperiode 3,799,205 fl. Eine Debatte ergibt sich bei Titel 6 (Straßenbau), bei welchem der Ausschuss eine Erhöhung des Erfordernisses für die Monate November und December 1864 von 89,461 fl. auf 50,000 fl. beantragt.

Bucscaria schildert die eigenthümlichen Verhältnisse Siebenbürgens und beantragt die Bewilligung des von der Regierung ausgesprochenen Betrages. In diesem Beschlusse unterschreibt ihn Viceconzler Baron Reichenslein, welcher namentlich betont, daß es sich hier nicht um Neubauten, sondern meist nur um Conservationsarbeiten handle.

Nachdem der Berichterstatter replicirt hat, wird zur Abstimmung geschritten und der Ausschusssantrag mit Majorität angenommen.

Bei Titel 9 (Einnahmen und Beträge zu Cultuszwecken) beantragt Domherr Negrutiu unter Schilferung des großen Nothstandes, welcher unter der griech.-katholischen Geistlichkeit Siebenbürgens herrscht, die Bewilligung einer Unterstützungssumme von 30,000 fl., von welcher die Archidiaconen nicht ausgeschlossen wären. (Wird unterschützt.)

Steffens beantragt, daß dieser Gegenstand dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde; der Berichterstatter erklärt sich einverstanden; Zimmermann hält den Antrag begündet und empfiehlt, in die erste Erwägung einzugehen, principiell aber wäre er dagegen, daß hierüber heute beschloffen würde, denn er wolle keine improvisirten Beschlüsse und würden sie selbst von der Ministerbank provocirt.

Der Antrag Steffens wird angenommen.

Poppa beantragt, auch die griechisch-orientalische Geistlichkeit entsprechend zu berücksichtigen und den für sie präsumirten Zuschuß von 25,000 fl. auf 60,000 fl. zu erhöhen. (Wird im Zusammenhange mit dem Antrage Negrutius dem Finanzausschusse zugewiesen.)

Bei Titel 12 (Staatszuschuß zu Schulanstalten) beantragt Domherr Negrutiu eine Erhöhung der Gehalte für die Lehrer an der Normal- schule in Blasendorf. (Unterschützt.)

Groisz betont die Competenz der betreffenden Confectionen und des Normalchulfondes.

Zimmermann wendet sich gegen die Bemerkungen Groisz und beantragt Verweisung an den Finanzausschuss. (Angenommen.)

Bei Titel 13 (Stiftungen und Beträge zu Unterrichtszwecken) spricht Poppa bezüglich der Rechtsacademie in Klausenburg und betont, daß er weder gegen diese, noch gegen jene in Hermannstadt etwas vorbringen wolle, daß er sich aber geneigt sehe, die Errichtung noch einer dritten Rechts-

academie für die romanische Nation zu befürworten, denn beide schon bestehenden Rechtsacademie ruhen auf nationaler Grundlage und in Siebenbürgen, wo Nationalität und Confession die Grundlage der Verfassung bilden, sei denn auch das Verlangen nach einer nationalromanischen Academie gar wohl berechtigt, wenn nicht vorgezogen würde, beide Rechtsacademien in Hermannstadt und Klausenburg in eine paritätische zusammenzuziehen.

Negrutiu beantragt: für die Errichtung und Erhaltung eines pädagogischen Instituts in Blasendorf für die erzbischöfliche Diocese einen Beitrag jährl. 3000 fl. zu bewilligen.

Wieder beantragt Zimmermann Verweisung an den Finanzausschuss und wird dieselbe ohne weitere Debatte beschlossen.

Die vom Ausschusse beantragte Bedeckung pr. 91076 fl. wird ohne Debatte genehmigt.

Nächste Sitzung Mittwoch.

### „Ein Wort für ein städtisches Stiefkind“

in Nr. 295 dieser Zeitung.

Sie haben sich die Aufgabe gestellt, in drastisch-humoristischer Weise, für die Regulierung und Pflasterung der beiden Salzgassen zu plaidiren. Hieron abgesehen, stimme ich Ihnen vollkommen bei, daß es ein dringendes Bedürfnis ist, an die Regulierung und Pflasterung der Salzgassen Hand anzulegen und — wenn die Communität mit mir in Uebereinstimmung sein sollte, und wenn die vorgelegten Beschlüsse diese allfällige Uebereinstimmung genehmigen, so werden Sie Gewünschtes in dem nun hoffentlich bald zur Veröffentlichung kommenden Präliminare dieser Stadt, für die laufende Verwaltungsperiode, berücksichtigt finden.

Bei solchem Vorgange wird auch die reconstituirte Communität ihrem sich selbst gestellten Programm nicht untreu, — denn nach wie vor, wird es nicht nur ihre pflichtgemäße Aufgabe bleiben, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen — was inzwischen schon geschehen ist — sondern auch Einnahms-Ueberschüsse zu erzielen, um die so bedeutende Schuldenlast der Commune mit nach und nach zu verringern.

Als die Communität sich dieses Programm stellte, schloß sie aber nicht an:

Die Erhaltung des mancherlei Guten und Nützlichen, welches unter der früheren Verwaltung geschaffen worden; eben so wenig den Fortschritt in der Abstellung öffentlicher Gebrechen, wozin auch die Umpflasterung sehr frequenter Straßen, sowie die Umpflasterung noch nicht gepflasterter Gassen gehört, jedoch aber immer nur nach Zulässigkeit der disponiblen Mittel, — womit Sie, Verehrter! wohl auch einverstanden sein werden, ja, laut Ihrem Aussage einverstanden sind. —

Nur damit sind Sie nicht einverstanden, daß die Salzgassen nicht in erster Reihe zur Regulierung gekommen sind und sprechen die beschuldigende Behauptung aus, — daß inzwischen in den „verborgenen“ sonstigen Winkel der Stadt gepflastert worden sei. —

Nun! ich will nicht rechten darüber, ob das, was bisher unter der Regide der reconstituirten Communität hergestellt worden, weniger dringend gewesen ist, als die Regulierung der Salzgassen.

Die Ansichten über diese Sachen werden, je nach dem Standpunkte, den man einnimmt, immer verschieden sein und bleiben, selten urtheilt man ganz objectiv, — demnach will ich ohne weiteres und ohne alle Complicirtheit, die ausgesprochene Beschuldigung damit entschuldigen, daß Sie — ohne Zweifel — bei der Regulierung der Salzgassen persönlich interessiert sein — und die eigene Bedrängniß mehr empfunden werden, als die Bedrängniß Anderer.

Wenn ich schließlich die Dringlichkeit der Regulierung der Salzgassen, im Eingange dieser Zeilen, selbst anerkannt habe, so kann ich Ihnen folgerichtig auch die Berechtigung, diese Angelegenheit in Anregung zu bringen, umföweniger abprechen, als leider die Verhandlungen der Communität noch immer nicht öffentlich gepflogen werden, Sie daher nicht wissen konnten, daß über die Pflasterung der beiden Salzgassen schon wiederholte Beratungen, auch in der jetzigen Communität stattgefunden haben, und warum dieselbe bisher unterlassen ist, — während hingegen jeder Bürger dieser Stadt das natürliche und unbestreitbare Recht hat, über die Gebahrung mit dem städtischen Vermögen jederzeit orientirt zu sein.

Dieses wiederholt anerkennend, erkläre ich auch — wie ich es bereits bei einer andern ähnlichen Gelegenheit öffentlich gethan — wiederholt, daß ich stets gerne bereit sein werde, jedem meiner Mitbürger über vermeintliche „städtische Stiefkinder“, oder andere die Stadtwirtschaft anlangende Gegenstände, mündliche Erklärungen zu geben, wodurch mancher irrigen Auffassung begegnet, und erspöndere Auskunfts ertheilt werden könnte, als auf diesem Wege.

Schneider,  
Drator.

(Eingelendet).

### Rechtspflege in Fogaras.

Motto: Pflaget Recht! aber nicht langweilt das Recht!

Das, durch seine rege Concurrenz und emsige Gewerthätigkeit in neuerer Zeit, in vielen Richtungen sich emporgehobene, nunmehr zur könnlichen Freiheit erhobene Fogaras wird noch im Laufe d. M. aus seiner Mitte seine Vertretungs-, Verwaltungs- und Justiz-Organe wählen.

Wahl des Bürgermeisters, Amtssprache u. s. w. bilden den Gegenstand des lebhaften Stadtgesprächs und der häufigen Beratungen unserer Bürgererschaft.

Es dürfte wohl, bei einer Bevölkerung wie die untrige, die Wahl des Bürgermeisters sowie die Bestimmung der Amtssprache eine schwierige sein, aber mag der Bürgermeister welcher Nationalität immer angehören, wenn

Anzerate aller Art werden in der Steinhaufen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen Bureau v. Allen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einpaaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhaufen.

zum zu legen, welcher...  
Zeichen-Appa-  
Taschenbüchern,  
Holz- und  
AZIN  
Bouteillen-  
annstadt.

er nur seinem Verstande gewachsen sein wird; mag auch die Amtssprache, welche immer sein — wenn nur das Recht gepflegt wird; — die diesfälligen Verfügungen, werden sich wohl bald schlichten. Der größte Jammer wird es aber sein, wenn die Rechtspflege nicht besser gestaltet werden wird, als dies gegenwärtig der Fall ist. —

Es wird daher wohl nicht übel gedeutet werden, wenn insbesondere hierauf das Augenmerk der die Wahl leitenden Commission, der Wähler und endlich der Gewählten gelenkt wird.

Die Schwerfälligkeit und Endlosigkeit der gegenwärtigen Rechtspflege im Fagarascher Districte, regt die Gemüther des Rechtsstudium suchenden Volkes unendlich auf, und wie schwer ist es, namentlich dem unwissenden Volke begreiflich zu machen, daß die Gerichts-Organen hieran keine Schuld tragen, und wahrlich jeder Kampf gegen dieselben wäre grundlos, denn mehr als dieselben leisten, kann nie gefordert werden, wohl aber würde einerseits eine andere entsprechende Einteilung und andererseits eine Vermehrung des Personales diesem Uebelstande abzuhelfen geeignet sein.

Letzteres ohne das Erstere würde nie zum Ziele führen. Mit Ausnahme der Wiener Bezirksgemeinden, — deren exponirten Gerichtsvorsteher wir in der Reihe der übrigen Assessoren darum nicht erwähnen wollen, weil derselbe mit der Handhabung der Gerechtigkeit in diesen Gemeinden wohl noch mehr zu thun hat, als wenn er am Sitze des Gerichtshofes säße und zugleich Collegial-Gerichts-Referent wäre, — zählt der Fagarascher Districte derzeit 64 Gemeinden.

Diese sind in 5 selbstständige Einzel-Gerichte getheilt, — das sechste ist das Einzel-Gericht für Fagarasch.

Für die sämtlichen Rechtsgeschäfte aller dieser Gemeinden, mit Zugewinn der Collegial-Sachen auch für den Wiener Bezirk, — sind nicht mehr als 5 Richter-Posten angeordnet. Vier derselben sind selbstständige Bezirks-Richter. Der Fünfte ist zwar nicht selbstständiger Bezirks-Richter, dafür aber leitet er provisorisch das Gerichtshof-Präsidium!

Betrachten wir nun mit Billigkeit die Last, mit welcher die 4 Bezirks-Richter, — von denen zwei sogar je zwei Gerichtsbezirke leiten — bebürdet sind: Jeder derselben hat nicht mehr als einen Kanzlisten und hie und da einen Honorar-Kanzlisten — von welcher letzteren noch später erwähnt werden wird — an der Seite. Jeder einzelne Gerichtsbezirk würde bei der bestehenden Streitfähigkeit der Bevölkerung seinem Vorsteher und Kanzlisten, ohne jede andere Beschäftigung, weit mehr als die gewöhnlichen Amtshandlungen hindurch beschäftigen. Nun ist aber jeder dieser 4 selbstständigen Einzel-Richter zugleich auch Untersuchungs-Richter in Strafsachen, dann Referent beim Gerichtshofe und in Libralial-Sachen.

Mit einem Wort diese 4 Richter, mit dem bisher nicht erwähnten außerordentlichen Gerichts-Notare — den wir weit lieber auf einem andern wichtigen öffentlichen Posten beschreiben würden — und einigen Kanzlisten an der Seite und dem bereits erwähnten Gerichtsvorsteher an der Spitze, verrichten dasjenige, oder besser sollen dasjenige verrichten, was vorher ein, mit einer gehörigen Anzahl von Räten, Secretären, Assistenten, Officialen und Accessiten versehenes Gerichtshof, ein Libralial-Gericht und 6 Bezirks-Gerichte zu verrichten hatten.

Wenn nun erwogen wird, daß die erstgenannten 4 Richter regelmäßig wöchentlich einen Tag über Civil- und einen über Criminal-Sachen Sitzung zu halten haben, daß obendrein wöchentlich wenigstens eine Schlichtungs-Verhandlung stattfindet, also 3 Tage diesfalls in Anspruch genommen sind, und die Rechtspflege also erwiehener Maaßen ohne Verschulden der Beamten so schleppend vor sich zieht, so ist es wahrlich kein Wunder, daß das Volk mit Recht erbittert ist.

Vergebens wird somit die Einhaltung der Amtsstunden unter Androhung der Disziplinarstrafe angeordnet; übrigens nebenbei gesagt: könnte schon so manche Erleichterung oder Verhandlung rascher vor sich gehen, wenn zu Ersterer jeder freie Augenblick benützt, letztere aber zur bezeichneten Stunde vorgenommen und ohne jede Unterbrechung schleunigst durchgeführt werden würde.

Vergebens würde auch — was doch weit zweckmäßiger wäre — die monatliche Einsetzung von Rückstand- und Ausweisen angeordnet; Al' dies ist nicht geeignet abzuhelfen, sondern kann nur hindernd wirken.

Wohl aber könnte dadurch abgeholfen werden, daß die 6 Bezirke, zu einem Districte-Gerichte mit demselben Wirkungsbereiche, umgestaltet würden; \*)

Wodurch die Führung von 5 Einreichungs-Protocollen, 5 Jureten und 5 Registraturen entbehrlich würde, wohl aber 5 Kanzlisten zu anderen arigen Arbeiten verwendet werden, und viel verrichten könnten.

Wenn dann die vorhandenen Kräfte gehörig vertheilt, und zum Gerichtshofe und dem Districte-Gerichte noch wenigstens je ein rechtskundiger, allenfalls disponibler Beamter beigegeben würden, so müßten die lauten Klagen wohl bald verstummen.

Damit aber diese Klagen auch bezüglich der Kostspieligkeit der Prozedur verstummen, muß zurückkehrend auf die Honorar-Kanzlisten besonders Erwähnung über dieses Institut ausgesprochen werden. Derselben — zwei Juristen und angehende Richter ausgenommen — verrichten dieselben Dienste und stellen factisch nichts weiter vor, als die früheren Diurnisten, beziehen aber keinen Gehalt, sondern müssen von dem Entschnisse der Commissionen leben; dieselben werden unentgeltlich Weise, bezüglich der Diäten und Weislen-Gelder in die Reihe der wirklichen Kanzlisten gestellt, und so kommt es, daß fast jede executive Pfändung, Schätzung oder Feilbietung für sich allein vorgenommen wird, und für eine solche Commission in den unliegenden Umständen 6 bis 8 fl. ist. Währ. resp. bis zur gänzlichen Durchführung aller Executionen über 30 fl. ö. W. vom Executionsführer vorgeschossen, vom Exercenten aber nachgezahlt werden müssen, während diese Commissionen vormalig gewöhnlich ein Diurnist oder Amtsdienner für einige Kreuzer Gehalt und Zeigeld besorgte.

Dieser Uebelstand ist der drückendste, umso mehr der in der Regel unwissende Exercent nach der zweiten Feilbietung, wenn sein Hab und Gut regelmäßig unter dem Schätzwerthe verschleudert wurde, und er außer der Hauptschuld noch so bedeutende Commissionskosten zahlen muß, erst zur Gerechtigkeit gelangte, worin er gerathen ist.

Andere Gläubiger lassen ihr bestes Recht fahren, weil sie außer Stand oder nicht Willens sind, die Commissionskosten-Vorschüsse zu tilgen.

Ob die am häufigsten einlangenden Berichte, daß bei executiven Feilbietungen keine Kauflustigen erschienen seien, gegründet, oder bloß darauf berechnet sind, daß noch eine Feilbietung, resp. Commission statufände, bleibe ungeprüft.

Wenn in allen andern Gerichtssprengeln Diurnisten angestellt sind, so läßt sich mit Recht fragen: warum nicht auch unseren Honorar-Kanzlisten ein bescheidenes Tagelohn zugewiesen, dieselben als Diurnisten betrachtet, und auf diese Weise dem bezeichneten drückenden Uebelstande ein Ende gemacht werden könnte??

Fernerhin noch ein Wort über die Waisen-Commission. Sehr wohlthuend wäre es, wenn hier ein Beamter, der, bei bewährter Umsicht, das neue österreichische Recht bestens inne hatte, am Ruder stände. Gewis selterer kämen dann ähnliche Fälle vor, wie gegenwärtig, z. B.:

Es schreibt die Mutter eines unehelichen Kindes ein um Bestellung der Vormundschaft für das letztere und Ertheilung der obervormundschaftlichen Klage-Verwilligung zur Klage gegen den Vater des Kindes auf Anerkennung der Vaterschaft.

Das Gesuch wird theilweise erledigt, es wird nämlich nach endlosem Bitten ein Vormund bestellt, von der Bewilligung der Klage geschieht aber keine Erwähnung, dagegen wird der Geschwistlerin über ihre mündliche Anfrage die Antwort gegeben, daß die Klagebewilligung unndthig sei.

Grade diese Frage ist in unsrer Fragegebung bis zur Stunde streitig. Wie weit besser wäre es also gewesen, mit entsprechender Umsicht dem

Gesuche nach beiden Richtungen zu verfahren, und dem Umstande vorzubeugen, daß der Vormund ohne Klagebewilligung den Prozeß beginnt, und möglicherweise über Einwendung des Beklagten, oder sogar von Amtswegen abgewiesen wird.

Ebenso wenig würde es vorkommen, daß die Waisen-Commission eine Gerichts-Behörde wegen einer den politischen Behörden zustehenden Erziehung requirirt.

Dem sichern Vernehmen nach, wird der österreichische Vicekanzler aus Bukarest, — ein anerkannt geübter Jurist und biederer Mann, — demnächst das verwaiste hiesige Gerichtspräsidium übernehmen. Gebe Gott, daß es ihm gelänge, eine entsprechende Aenderung in der Rechtspflege zu bewirken.

### Uebersetzung eines Schreibens Sr. k. k. Apostolischen Majestät an den Kaiser Napoleon III. d. d. Wien, 17. November 1863.

(Aus der „Wiener Abendpost“)

Mein Herr Bruder!

Das Schreiben Euer Majestät vom 4. d. M. lenkt Meine Aufmerksamkeit auf den schwankenden Zustand Europa's, auf die Gefahren, welche daraus entstehen können, und macht Mir den Vorschlag, in einem Congresse die Gegenwart zu regeln und die Zukunft zu sichern.

Dieser Schritt wurde Euer Majestät von dem aufrichtigen Wunsche eingegeben, der Welt die Leiden zu erparieren, welche der Krieg mit sich führt, Europa die Wohlthaten des Friedens zu erhalten und zu sichern, indem Wir die Ehre und die Würde der Länder, welche Wir beherrschen, vor jeder Verletzung sichern. Das muß in der That ein Gegenstand unserer beharrlichen Fürsorge sein. Es ist das auch Mein theuerster Wunsch, ein zur Erreichung eines solchen Zweckes wird Euer Majestät Meine Mitwirkung stets genähert sein.

Von diesen Gefühlen geleitet, habe Ich den Mir gemachten Vorschlag gewissenhaft geprüft. Zunächst mußte Ich Mir die Frage stellen, ob der Plan Euer Majestät alle Bedingungen vereinigt, die Mir erlauben, ein Jhren und Meinen Wünschen entsprechendes Ergebnis desselben zu hoffen.

Der Erfolg jedes Unternehmens hängt zum großen Theile von der Art ab, mit welcher man es beginnt, und von dem Plane, den man sich vorgezeichnet hat. Je schwieriger das Unternehmen ist, je mehr es die Mitwirkung verschiedenartiger Kräfte und Willensabsichten erfordert, um so dringender stellt sich das Bedürfnis heraus, sich mit Klarheit über den Ausgangspunkt zu verständigen, Gegenstand und Mittel der beabsichtigten That festzustellen, die Linie des einzuschlagenden Verhaltens im voraus zu bestimmen. Diese Bedingungen scheinen Mir von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg des Werkes, welches Euer Majestät zu unternehmen wünscht und zu welchem Sie Mich einladen. Ehe Ich daran Theil nehme, halte Ich es für unerlässlich, über gewisse vorläufige Punkte aufzuklären zu sein. In einem Worte, Ich wünsche mit einiger Genauigkeit die Grundlagen und das Programm für die Beratungen des zu eröffnenden Congresses zu kennen.

Bezeichnet man im voraus und im Einzelnen die Fragen, welche der Congress prüfen soll, kommt man über die seinen Arbeiten zu gebende Richtung überein, so hat man weniger zu besorgen, auf unvorhergesehene Hindernisse zu stoßen, welche Alles zunichtemachen können; man befreit sich damit von gefährlichen, fast unauslöschlichen Problemen, die — würden sie unerwartet angeht — die Verhandlungen nur verbittern, nur neue Verwicklungen hervorbringen könnten, statt die bereits beschiedenen auszugleichen.

Diese Berücksichtigungen jähren Mir zu bedenken, als daß sie nicht die volle Aufmerksamkeit Euer Majestät verdienen sollten. Für's Weiterhin wird beauftragt werden, dieselben feinerseits mit größerer Ausführlichkeit darzulegen. Das besondere Wohlwollen und das Vertrauen, welches Euer Majestät Meinem Vorschläge stets bezeugen, werden — wie Ich freudig hoffe — das vorläufige Verständniß erleichtern, das Mir nöthig scheint, bevor Ich dem von Euer Majestät gefassten Plane Meine Mitwirkung anbiete.

Ich ergreife diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherungen der hohen Achtung und der unverbrüchlichen Freundschaft zu erneuern, mit welcher Ich bin u. s. w.

### Österreich.

Schäßburg, 12. Dec. Die Stadtkommunität hat heute eine für die hiesige Gemeinde in mehr als einer Beziehung denkwürdige Sitzung gehalten. Kaum sollte man es für möglich halten; aber es ist doch factisch war: es bestand bis heute für diese Körperschaft nicht die Spur einer Geschäftsordnung und bedurfte der mit Dank anzuerkennenden Anordnung des Magistrates, um wenigstens die Grundzüge einer solchen einzuführen. So werden denn künftighin auch hier die wichtigsten Verhandlungsgegenstände den Communitätsmitgliedern schon bei der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben und von dem Ausschusse vorbereiten werden; ein Erhbitenprotocoll wird die Uebersicht der Geschäfte für jeden möglich machen, für den Actuar insbesondere richtiger und soll der so sehr beliebten Abschweifung von eben verhandelten Gegenständen durch den Tact des Vorsitzenden gewehrt werden. Ein weiterer erfreulicher Anfang wurde mit der Regelung unserer Forthöhe durch Entwerfung einer Dienstinstruktion gemacht und endlich zur angenehmen Wissenschaft genommen die bisher nur auf privatem Wege hieher gelangte Mitteilung, daß die Zehntablösung für die Stadt ihre Erledigung bei den betreffenden Behörden gefunden habe.

Wahrscheinlich beängigt aber vernahm die ganze außergewöhnlich zahlreich versammelte Communität die Nachricht, daß der hiesige Spitalsarzt, Dr. B. U. r. f. von Seiten des k. k. Landesguberniums die Weisung erhalten habe, bei den Accreditationsreclamationsauschüssen in den Spitalstädten Gift und Ueberbleibsel als Civilarzt gegenwärtig zu sein, während gleichzeitig auch sein Colleague Herr Bezirksphysikus, Dr. Berthleff in derselben Eigenschaft in Neus abwesend sein werde, so daß dann der gesammte gerade gegenwärtig hohe Krankenstand dieser Stadt der Versorgung des ältesten und in der letzten Zeit dazu noch kränzlich gewordenen Arztes überlassen bleiben würde. Herr Dr. U. r. f. ist, wie bereits erwähnt wurde, rein kommunaler Spitalsarzt und besitzt eine so ausgedehnte Praxis am hiesigen Plage, daß seine Entfernung zumal unter solchen Umständen schlechthin nicht gewünscht, ja nicht zulässig genannt werden kann. Die Communität fühlte sich dadurch, gedrungen den üblichen Magistrat zu ersuchen, die geeigneten Schritte zu thun, um die Abänderung dieser Verfügung bei der k. Landesstelle zu veranlassen und hofft mit Zuversicht, daß in einer für sie so wichtigen Sache, wo es sich um Tod und Leben handelt, ihrem Ansuchen stattgegeben werde, um so mehr, als in Siebenbürgen an verlässbaren und jedes Vertrauens der k. Regierung würdigen Aerzten durchaus kein Mangel ist.

Klausenburg, 9. December. In Klausenburg ist vor Kurzem die Offenbach'sche Operette: „Dumanoan“ („Jude's Vater und Sohn“) zum ersten Mal aufgeführt worden, und hatten sich einige Sittenwächter vorgenommen, den Cancan, von dem sie wußten, daß er darin vorkomme, mit ihrem sittlichen Protest aufzunehmen, und richtig pflügen sie bei der Galopade, die am Schluß des zweiten Actes vorkommt, und den sie für den berechtigten Cancan hielten. Das Publicum amüsierte sich jedoch, und der Applaus überzog das Pfeifen. Als zum Schluß der wirkliche Cancan vorkam, ließen sich die Pfeifer weiter hören, erlitten jedoch durch den wiederholten Applaus des Publicums eine gründliche Niederlage. Die zweite Auf-

führung der Operette mit dem berühmten Tanz ging unter der schützenden Gegenwart von 24 Gensdarmen vor sich.

Wien, 11. December. Wie wir vernehmen, ist im Bründen Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers keine wesentliche Besserung eingetreten. Derselbe hütet noch immer das Bett. Sr. Majestät der Kaiser geruhte im Laufe des gestrigen Tages sich durch die Einsetzung eines Adjutanten nach dem Befinden des Herrn Staatsministers erkundigen zu lassen.

Wien, 9. December. In Abgeordnetenkreisen circulirt die Nachricht, daß die österreichische Regierung in den nächsten Tagen einen außerordentlichen Credit von 15 Millionen Gulden von dem Reichsrathe begehren werde. Der Zweck dieser Geldforderung ist die Bedeckung der Kosten der schleswig-holsteinischen Expedition; auch die Kosten der Truppenaufstellung in Galizien sollen mit dieser Summe ihre Bedeckung finden.

(Vorschafter) — (Graf Degenfeld.) Der „Kam.“ schreibt: Sechsern Vernehmen nach hat Sr. Excell. der Hr. Kriegsminister Graf Degenfeld die Reise nach Kairo, der bereits zu weit vorgeschrittenen Jahreszeit wegen, aufgegeben und wird derselbe sonach auch jedenfalls im Amte bleiben.

Der außerordentliche Gesandte des Königs von Dänemark, General-Adjutant und Kammerherr v. Jrminger, ist hier angekommen und beauftragt, Sr. Majestät dem Kaiser die Thronbesteigung des Königs Christian IX. zu notificieren. Wir hören, daß General v. Jrminger kaum in die Lage kommen dürfte, seinen Auftrag auszurichten.

Weder der Berliner noch der Wiener Hof sind in der Verfassung, ohne weiteres die Notification der Thronbesteigung des Königs Christian in allen Theilen des von seinen Vorgängern beherrschten Reiches entgegenzunehmen. Die Entgegennahme würde eine Aeußerung auf Grund des Londoner Tractates involvieren; beide Höfe betrachten sich jedoch bekanntlich nicht unbedingt an denselben gebunden. Herr v. Jrminger, der heute vom Grafen Rechberg empfangen wurde, wird seitens des Ministers des bairischen Hauses über diese Sachlage aufgeklärt worden sein. — In Berlin beobachtete man wenigstens diese Reize, und wurde der dänische Gesandte vom Könige nicht empfangen. Als derselbe Herrn v. Bismarck bemerkte, daß er mit der Audienz Eile habe, da er noch nach Wien müsse, soll ihm der preussische Minister-Präsident bemerkt haben, daß es ganz gut sei, wenn er zuerst nach Wien gehe. Der General-Adjutant hat diesen Rath auch befolgt. Dann wird man sich in Berlin wieder nach dem richten, was in Wien geschehen ist. (Preß.)

(Die Gemeinde-Ordnung für Niederösterreich nicht genehmigt.) Wie die „Öst. Post“ hört, ist dem Landesauschusse die Mittheilung zugegangen, daß die vom niederösterreich. Landtag beschlossene Gemeinde-Ordnung die Sanction Sr. Majestät des Kaisers nicht erhalten hat. Es sind die Paragraphen bezüglich der Zusammenlegung von Gemeinden und noch vier andere Punkte der Gemeindeordnung für Niederösterreich beanstandet worden.

Das, den 10. December ausgegebene XLIII. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter No. 105 das Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimathsverhältnisse, wirtshaf für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Desterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Ob- und N. O. und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Disponible Beamte.) Nachdem mit Ende December d. J. der letzte Termin abläuft, bis zu dem die in Disponibilität stehenden Beamten noch Gehalte beziehen, soll in den nächsten Tagen ein definitiver Beschluß über das weitere Schicksal derselben getroffen werden. So viel bis jetzt verlautet, werden dieselben zum Theil normalmäßig behandelt und pensionirt und viele auch mit einer Abfindungssumme entlassen werden, da die Unterbringung Aller eine Unmöglichkeit ist. Die Angelegenheit kommt schon in einer der nächsten Creationskassen der ungarischen Hofkanzlei zur Verhandlung.

„Dob' tanja“ bringt folgendes an der Spitze seines Blattes: „In Folge h. Erlasses J. 349/1863 Sr. Eminenz des Cardinals und Fürstprimas von Ungarn wird den Pest-Diner Buchhandlungen hiezu kundgegeben: daß das Ankaufen, Erben, Halten, Verbreiten und Mittheilen des gottlosen Buches von Renan, betitelt „Das Leben Jesu“ — in welcher Sprache es immer herausgegeben sei — allen christlichen Gläubigen bei strenger Strafe verboten ist; demnach, daß es zur strengen Pflicht gemacht wurde, von nun an bei keinem Buchhändler, der unchristlich genug wäre, dieses gottesschändliche Buch feilzubringen, oder für wen immer anzuweisen, dieses immer für andere Bücher zu kaufen oder zu bestellen. — Al' Wien am 4. December 1863. — Johann Brunner Pest-Diner Bezirks-Dechant.“

„Besti Naplo“ spricht sich in einer Wiener Correspondenz gegen den Antrag aus, welchen Hr. Stuedel bezüglich Ungarns jüngst im Wiener Gemeinderath gestellt. „Naplo“ findet ihn tactlos und unzeitgemäß, und glaubt, daß er mehr Schaden als Nutzen könne; „B. Naplo“ fände es daher am klügsten, wenn Hr. Stuedel seinen Antrag gänzlich zurückziehen sollte. Gleichzeitig entwirft der Correspondent eine Skizze des Wiener Gemeinderathes, durch welche sich diese Körperschaft kann besonders geschmeichelt fühlen dürfte.

Praha, 10. December. Das 18. Jäger-Bataillon ist mittelst Erparatuzgen nach Terefenstadt, dem Sammelplatze der Brigade, abgegangen. Am 15. d. M. erfolgt der Ausmarsch des gesammten Corps nach Holslein. (Preß.)

Leuberg, 9. December. Der „Gazeta narodowa“ zufolge, hat General Berg Kongresspolen in 11 Militärbezirke nach rein strategischen Rücksichten eingetheilt; an der Spitze eines jeden Bezirkes steht ein General mit unumfänglicher Vollmacht. Vojak hat eine bei Szegeditz formirte Verbindung von 200 Wehrhnen zurückerobert.

Die Krakauer Zeitung meldet: Sonntag Nachmittags beschimpften etwa 20 Axtkanten, die in den Gefängnissen des Magistrats untergebracht waren, und woher schon wiederholt Flüchtlungsveruche gemacht wurden, auf die gemeinliche Weise den vor der Eingangstür stehenden Posten und drängten heftig gegen die Thür. Der Posten, dessen Ermahnungen zur Ruhe fruchtlos waren, ließ endlich, als die Thüre bereits zu wanken anfing, sein Bajonnet durch das Fenster derselben und verwundete einen der Exercenten, den Jüngsten W. D. am Kopf. Der Verwundete wurde ins Lazarithospital untergebracht, die Ruhe weiter nicht gestört.

### Deutschland

Berlin, 9. December. Der Justizminister beantragt die Genehmigung zur Verfolgung Jacoby's. Der Antrag wurde an den Justizauschuss überwiesen. Jacoby erklärte persönlich, diesem Wunsche die Genehmigung zu erteilen.

Berlin, 9. December. Die „Kreuzzeitung“ schreibt: In der vorgestrigen Bundesversammlung wurde bestimmt, daß die sächsischen und hannoverschen Truppen in 7 Tagen an der hollsteinischen Grenze stehen, 4 Tage auf die Antwort von Dänemark warten, und dann in Holslein einrücken sollen. Dasselbe Blatt vernimmt, der beabsichtigte schleswig-holsteinische Antrag wird im Herrenhause nicht eingebracht, weil die Verhandlungen darüber mit der Berathung im Abgeordnetenhaus über die Bewilligung der Creditforderung von 12 Millionen zusammenstießen würden.

Berlin, 10. December. Die „Kreuzzeitung“ meldet die bevorstehende Verlobung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin mit der Prinzessin Anna von Hessen-Darmstadt.

Berlin, 10. December. Die „Nationalzeitung“ verbürgt, daß die Ritterchaft und Landtschaft des Herzogthums Lauenburg sich über die Anerkennungfrage noch nicht endgiltig ausgesprochen haben.

München

Bairns in der treffenden Artillerie-Regierung Wahrung aller Verhältnisse in bei den Verbänden der Erbfolgers

Frankfurt aus Anlaß der schloffen: 1. Die Frankfurt gestimm Erbringungen von

Frankfurt stonstruppen, ein von Preußen in Frankfurt

Bairns werde b Nachrichten nach Stuttgart

„Die Regierung hollstein-lauenburg das Erbfolgers Anerkennung bei Seeger: „gegen rung einzulegen“

Samburg dore hervorragend nach Dänemark

Samburg klären, Dänemark streich räumen.

— Aus „Indep. belge“ haben Minister Goldstein als K Altona, Oberst die Occupation

Ein Altonaer G einer Occupation

— Der erhobene Antrag tet wörtlich:

In 1. daß die binnen 3 Wochen folgt ist;

2. daß die sich den übrigen brachten Anträge

3. daß die Gefahr im Verzug beantragen Bundesverfassung

1. Die in derung zum sofortigen Regierung von (Ziffer III

diesem Beschluß der Executionen und zugleich am vortrag vom 18

den dem gegenw Anforderung zur richten; IV. von reich, Preußen, dem Eruchen in ten möchten, um der Bundesverfa

Bei der A Da die Abstim Execution am B

dieselbe hier in t

„Der Ant militär hatte, erg der k. sächsischen angestanden, daß

stimmung zu ert hü darin erbliche des Einverständn

gehen und für d heren Bundesbeso den Erklärungen, gewissenhafte und ihrer Abstimmin

„Ein Beso gen würde, hie Bunds vorbeschä, daß die gegen de

kennung des rech Verfassungsfrage ergibt sich hieauf factischen Verfüoer soweit sie in den sind, nur einen E

gen, der factische moralischen Titel

„Auf jed dem Bunde im zogen wird, ober ständen ihm den hen und damit fährden kann.

„Die säch schusses, die er

„Die zu den Beschluß nun zum Sch den gegenwärt nicht aber dem verständlich wird auch insofern un gen Truppen h

— Die i gustenburg hat scharen bis jet A. A. Z. aus über Folgendes

\*) Wie es in Kronstadt der Fall ist.

ging unter der schützenden

men, ist im Befinden Sr. Majestät die Kaiserin

die Kaiserin geruht im Umgang eines Adjutanten nach

reisen circulirt die Nachrichten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

von dem Reichsrathe begehrt die Bedeckung der Kosten

München, 9. Dez. Die „Vair. Ztg.“ rechtfertigt die Abstimmung

Frankfurt, 9. Dezember. Der hiesige gesetzgebende Körper hat

Frankfurt, 9. Dezember. Der Oberbefehl über sämtliche Executionstruppen,

Frankfurt, 10. Dezember. Die nächste Bundestags-Sitzung findet

Stuttgart, 11. Dezember. Die Kammer beschloß einstimmig:

Hamburg, 9. Dezember. Zahlreiche Beamte, Advokaten und andere

Aus Hamburg wird der in dänischen Dingen wohlorientirte

Der in der Bundestags-Sitzung vom 7. December zum Beschluß

In Erwägung, III

1. daß die in Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 1. Oct. d. J.

2. daß durch die Ausführung der ins Auge gefaßten Maßregeln an

3. daß die in Art. X der Bundes-Executionens-Ordnung vorgesehene

1. Die in Ziffer IV des Beschlusses vom 1. Oct. vorgesehene Auffor-

2. Die in Ziffer V des Beschlusses vom 1. Oct. lautende III. von

Bei der Abstimmung über diesen Antrag stimmte Sachsen dagegen.

„Der Antrag, wie ihn die Majorität des Ausschusses schließlich for-

„Ein Beschluß, der nach dem österreichisch-preussischen Antrage ge-

„Auf solche Weise kann es nicht anders kommen, als daß entweder

„Die sächsische Regierung vermag daher nur dem Antrage des Aus-

„Die zum Zwecke der Execution früherer Bundesbeschlüsse bereits

„Die sächsische Regierung vermag daher nur dem Antrage des Aus-

„Die zum Zwecke der Execution früherer Bundesbeschlüsse bereits

„Die sächsische Regierung vermag daher nur dem Antrage des Aus-

„Die zum Zwecke der Execution früherer Bundesbeschlüsse bereits

Nationalstolz der Herzog von Schleswig-Holstein seine gerechte Sache an-

Großbritannien.

In Londoner Regierungskreisen gibt man sich der Hoffnung hin,

Frankreich.

Paris, 8. Dezember. Der Adressenwurf des Senates soll dem

Paris, 9. Dezember. Man spricht auf Grund von Londoner Ber-

Paris, 10. Dezember. Der heutige „Moniteur“ veröffentlicht die

In Paris ist — die letzte in der Reihe, wie das „Mem. dip-

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 9. Dezember. In der letzten Kammer-Sitzung verlangte

(Kriegerische Anzeichen.) In der Kammer-Sitzung vom 4.

(Theater-Skandal in Bukarest.) Am 26. Nov. fand im

Türkei.

Konstantinopel, 5. Dezember. Das Schreiben des Sultans in

Das immer auch sich ereignen möge, das Land wird Sv. Majestät

Paris, 9. Dezember. Man spricht auf Grund von Londoner Ber-

Paris, 10. Dezember. Der heutige „Moniteur“ veröffentlicht die

Griechenland.

Athen, 4. Dezember. Im Ministerium Spaltung. Der Kriegs-

Sien.

Kalkutta, 8. November. Der Zustand des Vizekönigs hat sich

Amerika.

Newyork, 28. November. Der conföderirte General Bragg zieht

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Berlin, 11. Dezember. Eine „Hamburger Korrespondenz“ meldet

Dresden, 11. Dezember. Das heutige „Dresdner Journal“ mel-

Gotha, 11. Dezember. In einer Proklamation an die Schleswig-

Für Schleswig-Holstein.

Hermannstadt, 15. December. Gestern Abends hat sich ein Un-

Effecten- und Wechsel-Course

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

am 14. December 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold. Rows include 5% Metalliques, 5% National-Anlehen, Bauactien, Creditactien, Staats-Anlehen 60er, Silber, London, and Gulden.

Rußland.

Die „Wiener-Zeitung“ veröffentlicht folgendes Telegramm aus

Ein Wiener Blatt behauptete, daß 987 Frauen in Warschau wegen

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Requisitionen.

#### Kundmachung. 2-3

Das Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1864 sich ergebenden Bedarfes an Vermittlungs- und Ausrüstungs-Sorten mittelst einer Offertverhandlung mit dem Besatze angeordnet, daß die Kundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgend wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1. wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale und
2. wegen Einlieferung von Monturs- und Bettentleinen-Sorten in ganz fertigen Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offertformulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Zägerhüten, dann Sätteln und den kleinen Bedarfsartikeln das Minimum des zu offerirenden Quantum enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Monturs-, dann Bettentleinen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke der Offerten festgestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger und sich über die Eignung und Befähigung zur Verfertigung eines solchen Lieferungsgegenstandes gehörig auszuweisen und dem Militär-Verwalter die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1. Die Lieferungsperiode, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis **Ende Dezember 1864**, beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährt, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1865 und 1866 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Offerten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1864 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1864 zugewiesenen Quantum zur Lieferung zuzuteilen und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1865 und 1866 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1864 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden, sollten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1864 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2. Jeder Offertant muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1864 vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 liefern will, bei Lächern, Schafwollstoffen für Aermelleibeln, Leinwand und Zwilchen, dann Kaschott, weiße und graue Hallina, dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, grünen Rasch- und braunes Kuniagtuch per Wiener Elle, bei Ober-, Pumphohlen, Brandsohlen, Terzen- und Zuchten-Leder per Wiener-Centner, bei Aumleber, dann Kalbfellen per Gattung und Haut, respektive Fell, bei Samischleder per Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Sätteln, dann Hutfüllsen, so wie bei allen fertigen Sorten per Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturskommission, wozu er liefern will, (wobei bemerkt wird, daß für die ausgelöste Carlsburger Monturskommission keine Lieferungen mehr angenommen werden) so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1865 und 1866 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offertant verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-ausschreibung die Preise, um welche er die zugewiesene Hälfte des im Jahre 1864 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisangebot des im Jahre 1865 und 1866 in Kontraktverpflichtung stehenden Lieferanten und wenn der angebotene Preis zu überhandt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offertant, welcher für drei Jahre anbietet, von den Jahren 1865 und 1866 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten, in Ziffern und Buchstaben auszuweisen sein.

3. Von jedem Offertanten muß sein Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von

einer Handels- und Gewerbes-Kammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde bestätigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Diese den Offertanten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certifikate, in welchem das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angebeutet werden muß, sind fensperrfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbes-Kammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Gensendevorständen oder Bezirksämtern ausfertigten und bestätigten Leistungsfähigkeitszeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offertanten immer Leistungsfähigkeitszeugnisse der Handels- und Gewerbes-Kammern beizubringen.

4. Für die Zubereitung des Offerts ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungsquantums entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungsquantum unter einem eigenen Kuvert einzufügen, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium zugleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungsquantums beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollständig beigegeben ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Badien können entweder in baarem Gelde oder in Reichspfunden oder in österreichischen Staats-schuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Wertfusse des Erlagtagess, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich gesichert und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokurator bezüglicher Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Kreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offertanten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich der Offertant ausdrücklich in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckt oder bei einer Monturs-Kommission eingesehen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag.

7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Verwalter für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgegenstand bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Betrage bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertanten zu begeben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgegenstand Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktverfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offertformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgeforderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgeforderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturskommissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturskommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternatio entweder für eine oder für die andere Monturskommission angeboten wird. Für alle diese abgeforderten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Zägerhüte, Sättel, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturskommissionen zur Einsicht vorliegen, als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit angesehen sind, geliefert werden und es haben die Offertanten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten diefalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graume-lirte, hochgraue, lichtblau, dunkelgrüne, dunkelblau und grapprotte Tücher, das Stück im Durchschnitt zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es ist den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwebungsfrei, 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Ellen breit, schon in der Woll gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte 1/2 Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäht einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge per Elle höchstens 1/22 (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite 1/16 (Ein sechzigstel) Ellen eingehen und ist für jede Mehrschwendung der Ertrag vom Lieferanten zu leisten.

Bei den 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwebungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäufung die Ueberzeugung verschafft und muß jede sich zeigende Schwebung vom Lieferanten der Ertrag geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgezeichnete chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halbes soll, muß, wenn es 1/2 oder 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Quer-Leisten eingeliefert wird, zwischen 18<sup>1</sup>/<sub>16</sub> und 21<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Quer-Leisten aber zwischen 19<sup>1</sup>/<sub>16</sub> und 22<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die ein halb Zoll breiten Leisten 1/2 bis 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> und für die einen Zoll breiten Leisten 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> bis 2<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nicht dem höheren Gewichte doch vollkommen quantitativmäßig und nicht von zu großer Welle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibeln, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Jägertruppen übereinstimmen, müssen 1/2 Wiener Ellen breit, von echter unversäffelter Schafwolle erzeugt, von reinem und gleichem Gespinnste und im Gewebe mit Circulbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewallt und gründlich gewaschen, daher weder wallförmig noch rigig, noch gummiert, noch mit Kreide, Fettsäure oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versehen, ohne Leisten fabrikt und weiter gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trockenen Zustande einzuliefern, werden der Räßungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwebung vom Lieferanten der Ertrag geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelfstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufstehenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt per Elle 19 bis 22 Wiener Loth.

Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben, werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten bei sonstiger Qualitätsmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferdebedecken (Kogen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigala-Wolle mit gleichem nichtknäuflichem Gespinnste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfertigt und nur kurz aufgerauht sein.

Die Pferdebedeck hat 2<sup>1</sup>/<sub>16</sub> bis 2<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Ellen in der Länge und 2<sup>1</sup>/<sub>16</sub> bis 2<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner 6<sup>1</sup>/<sub>16</sub> bis 7<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdebedecken unter dem Minimalmaß oder grau für Sträßlinge muß 1/2 (jedes Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina per Elle 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> bis 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Pfund, die graue Hallina per Elle 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> bis 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von 1/2 Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitativmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht nicht vergütet. Zur Hallina ist reingewaschene weiße Zadelwolle bedungen und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdebedecken und der Hallina geschieht stückweise.

Der dunkelblaue Wollstoff zu Blousen muß 1/2 Wiener Ellen breit aus echter guter Schafwolle schwebungsfrei genau nach Probemuster sowohl in der Qualität als Farbe gleich unversäffelt erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Loth schwer sein, sonach

ein Stück derselben von 20 Ellen Länge zwischen 18<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Pfund und 18<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht wird dem Kontrahenten nicht vergütet. Dieser Wollstoff darf mit kaltem Wasser genäht gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Nähsung allenfalls sich ergebende Schwebung ersatzpflichtig. Der grüne Rasch wird 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniagtuch 1/2 Wiener Ellen breit nach den Mustern, ersterer ganz aus Schafwolle, letzterer aus ausgefuchter naturdunkelbrauner Zadelwolle erzeugt gefordert.

d) Offerte auf Leinwand haben alle Leinwandgattungen nämlich: Hemden-, Gattien- oder Leintücher-, Futter- und Strohsack-Leinwand zu umfassen, es steht jedoch frei mit den Leinwand auch Zwilche oder letztere allein anzubieten. Die Hemdenleinwand wird mit vollständeriger Weiche, Gattien- und Leintücher-Leinwand, dann Futterleinwand halbgebleicht, und Strohsackleinwand ungebleicht gefordert. Die Weiche muß eine natürliche ohne Anwendung ägender dem Leinwand schädlicher Mittel sein. Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Bloß gefädelte Gattien- und Leintücher-Leinwand darf nicht offerirt werden. Sämtliche Leinwand können ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist größer und schütterer gearbeiteten Leinwänden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile jedoch nur dann abzuscheiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämtliche Leinwände mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann der Zwilche müssen eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitt 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen per Stück gefordert. Leinwand zu Wasserreißschneefutter wird nach dem neuesten Mustern eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwänden können auch Baumwollstoffe (Calicot) von indischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schoofstutter gefärbt und Calicotfutters schwarzlackirt offerirt werden. Futtercalicot von denselben Farben, wie die Schoofstutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futtercalicot muß echtfärbig sein, und ebenso wie der Hemdenkalicot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen. Der schwarzlackirte Calicot muß nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Calicots gefordert.

e) Von den Ledergattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pumphohlen-, Terzen- und Zuchten-Leder nach dem Gewicht und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemenzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberletherhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur 8<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pumphohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pumph- und Brandsohlen-Häute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberletherhäute zu Riemenzeug, das Terzenleder zu Patronentaschen, das Aumleber zu Pferdeverrichtungen, das Zuchtenleder zu Säbelgängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslosige Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenleder-Häute müssen in der Loh allein, ohne Zusatz einer Aum- oder Salz-Weize gar gezerbt und das Pumphohlenleder in Knoppere allein, das deutsche Sohlenleder in Knoppere und Eichenlohe ausgegearbeitet sein.

Das geäicherte Aumleber wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberletherhäute mit ungeschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkzeugen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Alter abgeschliffen, an wenigen einzelnen Stellen verätzt oder mit ungeschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Zoll narbenbrüchig, wals- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuten oder glasartigen sondern gut vernähten Engeringen, ein-

zelen Schnitten flecken, dann etwas sonst ganz qualitativ nicht ausgeschliffen Brandflecke gemacht werden.

Die braunen Kalbfelle werden der ersten Gattung, die gefordert und mit Ergiebigkeit der gefordert und je

Das weiß Garnitur die Geriemen, 2 Ueber 14 Tornierstrag und 1 Stück 30 Stück langen riemen, dann von jomertischel zu er die Ausbreitung unter 5 Schuh sein, haben muß

Eine leicht 7 Stück Ueberstrag und 32 Tornierstrag und 7 Stück 30 Stück langen riemen, dann von jomertischel zu er Länge von 5 Schuh

Von der gemischhäute kann Tornierstragtragemerungsquantums zu Gewehrriemen riemen geeignet f

Dieserjenige bei einer parthe Garnituren um als Gutfahrung gemerkt, doch hat Quantum mit de

f) Die wa reiner, feiner, zymischung von G Haare erzeugt, gl

stisch, nicht runz glatt und ohne L Die wasserdichte lad-Stellung dar

andere Zubaten g den Krampen in jedoch an der is sung, welche bis bringen soll, gesch

an der Außenseite bleibt. Die Färl stellt sein. Für gattungem bemesse

silz bei 1<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Linie tungen gleich und 17<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Loth. Die missionen einzule

hölzerner Chablot müssen den Prob der Uebernahme Lieferung überre

geschnitten und m Untersuchung bee untern, wobei i Parthe sammt t men, im entgegen

sammt dem ange das Letztere jurie Sättel muß Kontrakt festge

benen Prozenten werden. g) Zur Lie offerirt werden: Hemden aus Lein Gattien aus Lein

Kavallere-Strohsäc Ordinare Besthä Kavallere-Respföl Kopfpläster für s Einfache Leintü

Doppelte Leintüch Zwilchmittel für s Zwilchmittel für s Zwilch-Pantalon

Es sieht je andere dieser fert Stückzahl angabie Die im fer

nannten Sorten r des Materials u kommen mußermä bestehen, auch be

Jeder Unter den Monturskom materialien und S videnen und G speziellen auf die Konfektion Bezug worüber sich bei ren ist und west diefalls zusam der genannten fertig und gestie

zelen Schnitten und nicht um sich greifenden Brand-  
flecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie  
sonst ganz qualitativ sind, von der Uebernahme  
nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und  
Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag  
gemacht werden.

Die braunen lothbaren Kalbfelle oder die lackir-  
ten Kalbfelle werden in drei Gattungen und zwar 2/3  
der ersten Gattung, 1/3 der zweiten und 1/3 der dritten  
Gattung, die gezeichneten Maunleberhäute mit der Hälfte  
erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der  
Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster  
gefordert und festgestaltig stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat per schwere  
Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patronenträger-  
riemen, 2 Ueberhangsriemen, 2 Gewehriemen und  
14 Tornierstragriemen, dann 2 Stück Säbeltaschel  
und 1 Stück Bajonettschloß mit der Auszeichnung von  
30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornierstrag-  
riemen, dann von 2 Stück Säbel- und 1 Stück Ba-  
jonettschloß zu enthalten, wovon wenigstens 1/3 der Häute  
die Auszeichnung von 6 Schuh, die anderen 2/3 nicht  
unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu  
sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von  
7 Stück Ueberhangsriemen, 7 Stück Gewehriemen  
und 32 Tornierstragriemen, dann von 3 Stück Säbel-  
und 7 Stück Bajonettschloß mit der Auszeichnung von  
30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornierstrag-  
riemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Ba-  
jonettschloß zu enthalten und es müssen alle Häute die  
Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie leichter Sa-  
mischhäute kann ein Zehntel die Ergiebigkeit bloß zu  
Tornierstragriemen haben, ein das Drittel des Lie-  
ferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch  
zu Gewehriemen, der Rest endlich zu Ueberhangs-  
riemen geeignet sein.

Dieserjenige Tornierstragriemen oder Taschel, welche  
bei einer parthieweisen Ablieferung die vollständigen  
Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden  
als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vor-  
genommen, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte  
Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jäger-Hutfilze müssen aus  
reiner, feiner, zweifächriger Baumwolle ohne alle Ver-  
mischung von Wollwolle, Flocken, Käse- und  
haare erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, ela-  
stisch, nicht ruzlich, nicht langhaarig, sondern mehr  
glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein.  
Die wasserdichte in hochgradigen Alkohol gelöste Schel-  
lack-Steifung darf nicht durch Bech (Colosonium) oder  
andere Substanzen gefälscht werden. Die Hutfilze sind an  
den Kanten in der Mitte der Filzmasse, im Sturz  
jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Stei-  
fung, welche bis beiläufig in die halbe Filzdicke ein-  
dringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während  
an der Außenseite die wollene Filzmasse rein erhalten  
bleibt. Die Färbung muß echt und dauerhaft herge-  
stellt sein. Für die Jäger-Hutfilze sind drei Größen-  
gattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hut-  
filz bei 1 1/2 Linie Filzdicke ist für alle 3 Größen-  
gattungen gleich und enthält den Spielraum von 15 bis  
17 1/2 Loth. Die Waße sind bei den Monturskom-  
missionen einzufehen, und es werden dieselben mittelst  
hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze  
müssen den Probemustern vollkommen entsprechen. Bei  
der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur  
Lieferung überbrachten Parthie ein Stück Hutfilz an-  
geschritten und mit dem Filzabschnitte eine eindringliche  
Untersuchung des Materials und der Färbung vorge-  
nommen, wobei wenn der Befund günstig ausfällt, die  
Parthie sammt dem angeschrittenen Stücke übernom-  
men, im entgegengekehrten Falle aber die ganze Parthie  
sammt dem angeschrittenen Stücke ohne Vergütung für  
das Letztere zurückgestellt wird.

Sättel müssen in den dafür bei Abschluß des  
Kontraktes festgesetzten drei Klassen und den vorgeschrie-  
benen Prozenten genau nach den Mustern geliefert  
werden.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustande können  
offerirt werden:  
Hemden aus Leinwand oder Calicot,  
Gattien aus Leinwand,  
Kavallets-Strohfäcke,  
Ordinäre Bettstättchen-Strohfäcke,  
Kavallets-Kopfpöster,  
Kopfpöster für Krankenbette,  
Einfache Leintücher,  
Doppelte Leintücher,  
Zwischmittel für Kürassiere (bedürftig),  
Zwischmittel für Hüßaren oder Uhlanen (bedürftig),  
Zwisch-Pantalon (bedürftig).

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die  
andere dieser fertig zu liefernden Sorten in beliebiger  
Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorge-  
nannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität  
des Materials und bezüglich der Konfektion vollkom-  
men mustermäßig sein und wo Größen-Gattungen  
bestehen, auch deren Procente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei  
den Monturskommissionen erliegenden Muster der Ma-  
terialien und Sorten, an die bezüglichlichen Material-Di-  
videnden und Konfektionsbeschreibungen, so wie an die  
speziellen auf die Qualität des Materials und auf die  
Konfektion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten,  
wobei sich bei einer Monturskommission zu informi-  
ren ist und weshalb die bei den Monturskommissionen  
diesfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise  
der genannten Einsicht von dem Unternehmer unter-  
fertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für  
ihre Kombinationen zu bieten, wurden die Monturs-  
kommissionen beauftragt, denselben die Muster der ver-  
schiedenen Sorten so wie die dazu gehörigen Materia-  
lien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch  
die bei gewissen Sorten einzubehaltende Klassen- und  
Prozenten-Eintheilung bekannt zu geben und alle über  
Materialausmaß, Konfektion und sonst verlangt wer-

den einschlägigen Auskünfte bereitwillig zu erthei-  
len. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung  
vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken,  
frei, sich bei den Monturskommissionen von den berech-  
neten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden  
vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, daselbst die  
betreffenden Muster hiezu gegen Baarzahlung der  
dafür entfallenden Kosten mit Regiepesen anzukaufen,  
wobei jedoch bemerkt wird, daß die dormal ermittelten  
Preise für ein etwaiges Lieferungsangebot und für die  
feinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende  
Bestimmung der Preise für die im Jahre 1864 sicher-  
zustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend  
sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden  
Materialpreisen und Konfektionskosten abhängen, diese  
Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden  
fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstherrn solcher Lieferungen wer-  
den übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite  
der Monturskommissionen jedenfalls die bezüglichlichen  
Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann  
der Bestandtheile so wie die Zuschneidpatronen gegen  
Bezahlung der Kosten mit 15% Regiepesen verab-  
folgt, und es werden die Erstherrn zur Bezeugung spä-  
terer möglicher Anstände die ihnen übergebenen von  
den Monturskommissionen gesiegelten Muster und Pa-  
tronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an  
den Spitzzetteln der Letzteren die genommene Einsicht  
durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen  
haben, indem nur diese Letzteren bei den Monturskom-  
missionen aufbewahrt bleibenden Original-Mustern für  
die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend  
sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern  
dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich  
auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten  
beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung  
von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der  
gelieferten Parthie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu ver-  
wendenden Materials gelten die sub d angegebenen  
Erfordernisse.

10. Die Einlieferung, Visirung und Uebernahme  
der Materialien oder Sorten, welche stets im Besitze  
des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevoll-  
mächtigten derselben zu erfolgen hat, wird in den be-  
treffenden Vorraths-Magazinen der Monturskommissio-  
nen auf Grund der von dem Monturskommissions-  
Kommando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durch-  
geführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9,  
g bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lie-  
ferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen,  
Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen  
fortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit  
dem Klassen- und Gattungs-Stempel von ihm selbst  
deutlich bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qua-  
lität der überbrachten Materialien und bei fertigen  
Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen  
und Gattungen überprüft und konstatirt.

Die Visirung der fertigen sub 9, g erwähnten  
Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei  
den Monturskommissionen als Mitthäter angestellten  
Hauptleute und Meister, die Visirung der Konfektion  
durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mit-  
thäter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qua-  
litätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit  
der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und  
ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visirungen werden  
übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kom-  
missionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch  
ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten ein  
neut bedienten Schmeißer der Ablieferung beizugehen.  
Den Kommissionsmitgliedern aus dem Truppenstande,  
so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schät-  
zern steht zwar bezüglich der Frage, ob die über-  
brachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind,  
keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben  
berechtigt, bei sich ergebenden Umständen von der Mon-  
turskommission die Aufnahme eines Protokolls zu ver-  
langen, in welchem die vorgekommenen Anstände ange-  
geben sind, am Schluß des Protokolls ihr Urtheil  
beizufügen und auf die Einfindung des Protokolls an  
das k. k. Kriegsministerium zu bringen, falls der Lie-  
ferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes  
11 dieser Kundmachung bei der Monturskommission  
die Einleitung der Aufnahme des gerichtlichen Kunst-  
befundes zu verlangen.

Bei Visirung der fertigen Zwisch-, Wäsch- und  
Bettleinen-Sorten wird mit der Untersuchung des von  
dem Lieferanten beigegebenen Materials begonnen. Es  
wird nämlich vorerst Stärke, Dichtigkeit des Gewebes  
und Beschaffenheit der Leinwand oder des Kalkflets  
oder Zwilches der Prüfung unterzogen. Haben sich  
hiebei keine Anstände von Belang ergeben, so wird zur  
eindringlichen Untersuchung der Konfektion geschritten,  
wobei nicht allein eine nette, dauerhafte und muster-  
mäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf der rich-  
tigen den Größen-gattungen entsprechenden Zuschnitt das  
Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen  
werden für jedes Monturstück der verschiedenen Grö-  
ßen, Klassen- und Gattung-Maßstabellen angefertigt  
sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten  
verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit ei-  
nem vom Kommissionskommando gestempelten Zollstabe  
abgemessen werden.

Wenn jedoch bei der Konfektion solche Fehler  
vorkommen, die noch verbessert werden können und hie-  
durch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet  
werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Ver-  
besserungen durch von ihm selbst mitzubringende Pro-  
fessionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befun-  
denen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen  
Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Bei Untersuchung der fertigen Hemden-, Gattien-  
und Bettleinen- und Zwisch-Sorten findet eine Zer-  
trennung von Prozenten nicht statt. Bei den Bettle-

nenforten wird aber auch darauf gesehen, daß keine  
anderen als die in den genehmigten Manipulations-  
beschreibungen bezeichneten Anschlägen an denselben  
angebracht sind. Es werden übrigens die bei der Vi-  
sirung schlecht befundenen, den Mustern in Qua-  
lität oder Konfektion nicht entsprechenden und nicht zu  
verbessernden dieser Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fer-  
tigen sub 9, g erwähnten Sorten auch ein besondres  
Augenmerk auf die Mustermäßigkeit oder sonstigen Bei-  
gaben gerichtet.

Gewichtsvergleichen werden bei den fertigen  
sub 9, g erwähnten Sorten nach Anhandgabe des am  
Spitzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes  
zur annäherungsweise Beurtheilung des Materials  
vorgenommen, und es dürfen Sorten, welche zu beden-  
lich minder- oder übergewichtig sind, nicht angenom-  
men werden.

Ergeben sich bei Visirung der fertigen sub 9, g  
bemerkten Sorten Anstände, welche nicht nach den vor-  
stehenden Bestimmungen ausgetragen werden können,  
und können die beanständeten Stücke nicht verbessert  
werden oder erfolgt die Verbesserung nicht vollständig durch  
die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so  
werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurück-  
gegeben.

Jedes an die Monturskommission überbrachte  
Stück der fertigen Zwisch-, Wäsch- oder Bettleinen-  
Sorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und  
dem Größenklassen- und Gattungstempel von dem  
Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten ver-  
sehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lie-  
feranten bei Abschluß des Kontraktes gegen Bezahlung  
versehen und es werden daher Sorten, welche den  
Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten  
haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke wer-  
den nebst obigen Stempeln auch der Monturskommissio-  
nensstempel, der Zahresstempel und die Stempel der  
übernehmenden Mitthäter, Meister und Gesellen auf-  
gedrückt. Die Stempelung, bezüglich Eintragung in die  
Lieferungs- und Uebernahme-Protokolle und die Zer-  
stückung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visi-  
rierer erfolgt über die in einem Tage übernommenen  
Parthien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten, welche in den bei  
Abschluß des Kontraktes festgesetzten Klassen und Pro-  
zenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an  
dieses Verhältnis nicht gleich im Anfang der Lie-  
ferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in  
seiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß  
das früher in einer oder der anderen Klasse weniger  
gelieferte bis zum Ablauf der Kontraktfrist nachge-  
tragen werde.

11. Wenn der Lieferant sich mit der von der  
Monturskommission ausgesprochenen Zurückweisung einer  
Lieferung nicht zufrieden stellen will, so hat er bei der  
Monturskommission um die Einleitung eines vorzuneh-  
menden gerichtlichen Augenscheines durch drei von der  
Monturskommission allein vorgeschlagene unparteiische  
Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der  
Kontraktmäßigkeit seiner Leistung anzuhaken, und die  
Monturskommission ist verpflichtet einem solchen An-  
suchen sogleich zu entsprechen. Wird die beanständete  
Lieferung durch den gerichtlichen Kunstbefund als ver-  
tragsmäßig anerkannt, so wird dieselbe sofort von der  
Monturskommission übernommen, und es trägt in einem  
solchen Falle das Militär-Arztamt die Kosten dieses Kunstbe-  
fundes. Bei nicht vertragsmäßig anerkannter Lieferung,  
wird dieselbe als Ausschuß zurückgewiesen und es hat  
der Lieferant die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbe-  
fundes zu tragen, es mag die Lieferungsparthie ent-  
weder ganz oder auch nur zum Theile als nicht ver-  
tragsmäßig anerkannt worden sein.

12. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem  
Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Ma-  
gazines mit Nachweisung des Ausschusses ein Liefer-  
schein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die  
Bezahlung für die übernommenen Materialien oder  
Sorten von der Monturskommission nach den weiter  
unten erichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13. Das Offerit ist für den Offerenten, welcher  
sich des Rücktrittsbezugnisses und der im §. 862 des  
allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen  
für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt,  
vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militä-  
r-Arztamt aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der  
Erstherr von der erfolgten Genehmigung seines Offer-  
tes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt  
worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offerit  
auch dann gebunden, wenn von den darin tumulativ  
enthaltenen Angeboten nur ein oder der andere Anbot  
angenommen wurde.

14. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefer-  
tigten Offerite, sowie die Depositionsscheine über die Be-  
dingen müssen jedes für sich in einem eigenen Kuvert  
versiegelt sein und sind längstens bis **letzten Dezem-  
ber 1863**, Zwölf Uhr Mittags, entweder unmittel-  
bar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-  
General-Commando, welches die daselbst einlaufenden  
Offerite dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu  
überreichen und es verpflichtet sich das Kriegsmini-  
sterium den Offerenten bis Ende Jänner 1864 die An-  
nahme oder Nichtannahme des Offerites oder über die  
erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder  
Preise oder über die Restringirung Weiter zu ver-  
ständigen.

Wenn ein Offerit nicht seinem vollen Inhalte  
nach, sondern nur unter Restringirung des von einer  
Sorte angebotenen Quantums oder Preises angenom-  
men wird, so hat der betreffende Offerent binnen läng-  
stens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung  
hievon bei jener Monturskommission, durch welche die  
Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese  
Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht annimmt, zu  
überreichen, widrigenfalls das Militär-Arztamt an eine sol-  
che restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem  
betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünfjährigen  
Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung angenom-

men worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebun-  
den wäre.

Offerite, welche nicht mit allen in diesen Bedin-  
gungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind  
oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines  
bei dem k. k. Kriegsministerium oder bei einem  
Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben  
unberücksichtigt.

15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsmini-  
sterium genehmigten Offerite werden mit den Erstherrn  
sörmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich  
aber ein Erstherr weigern, diese Vertragsurkunde zu  
unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an  
ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt  
das genehmigte Offerit in Verbindung mit den gegen-  
wärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des  
mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag  
zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung  
mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf  
von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen  
Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktstelle,  
wenn das Offerit bezüglich des angebotenen Quantums  
oder Preises oder bezüglich Weiter zugleich restringirt  
worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Arztamt  
sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde  
nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Erstherr  
das sörmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber  
in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau  
erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder  
zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den  
Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedingene  
Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen  
oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo  
immer feilzubieten oder auch außer dem Offerite  
von dem immer und um was immer für Preise sich  
zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem  
neuen und dem kontraktbrüchigen Erstherr zu zah-  
len gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erhe-  
ben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser  
Differenz zurückgehalten oder wenn sich keine solche zu  
erhebende Differenz ergäbe oder der Betrag des Va-  
diums dieselbe übersteige oder die bedingenen Leistun-  
gen vom Militär-Arztamt gar nicht mehr sichergestellt  
würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen  
eingezogen wird.

16. Die Vadium derjenigen Offerenten, welchen  
eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung  
des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfül-  
lungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere  
sichere vorchriftsmäßig geprüfte und besiegelte Kautions-  
instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber,  
deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit  
dem Bescheide die Depositionsscheine zurück, um gegen  
Abgabe derselben die eingelagerten Vadium wieder zurück-  
behalten zu können.

17. Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht  
am Uebernahmeort von der übernehmenden Monturs-  
kommission oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der  
nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Mon-  
turskommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichi-  
schen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkanntem  
österreichischen Papiergelde, an den Uebernehmer persön-  
lich an seinen zum Geldeempfang und Abantretten be-  
rechtigten Bevollmächtigten und zwar nur für vollkom-  
men qualitätsmäßig übernommene Stücke, in dem Mo-  
nate der bedingenen Rate und bis zu dem in dieser  
Rate bedingenen Quantum. Vor dem Monate der be-  
dingenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für  
diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitäts-  
mäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet,  
wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-  
kommission zulassen.

18. Nach Ablauf der bedingenen Lieferungsfrist  
wird das Militär-Arztamt in dem Falle, als es den Lie-  
ferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen  
eine Penalanlage von fünfzehn Prozent des auf diese  
verpäteten Lieferung verträglichem entfallenden Prei-  
ses annehmen, auf dessen Zurückentrichtung die Kontra-  
henten in keinem Falle rechnen dürfen.

19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen  
Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom  
Tage des gemachten Ausschusses angefangen eriegt, und  
dafür andere qualitativ und mustermäßige Materialien  
und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die  
Monturskommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der ausgeschriebe-  
nen fertigen Sorten nur nach der äußeren Beschaffen-  
heit beurtheilt werden kann, so bleibt nichtsdestoweniger  
der Lieferant für die innere Beschaffenheit der fertig  
übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß, falls  
in der Folge die Unschärffähigkeit oder eine Schwächung  
des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder  
mit ägernden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w.  
entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferun-  
gen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der  
bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkte 15  
festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei  
der Lieferant zugleich zum Ersatz des dem Militär-  
Arztamt aus einer solchen erst nachträglich entdeckten man-  
gelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Scha-  
dens verpflichtet ist.

20. Die aus dem Kontrakte entpringenden Rechte  
und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur  
mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine  
andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21. Dem k. k. Militär-Arztamt soll es freistehen,  
alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur manufak-  
turellen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch  
auch andererseits dem Erstherr der Rechte für alle  
jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu  
können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Ge-  
richtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22. Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes  
oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt  
der Erstherr.

23. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den  
Erstherr hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten ge-

den im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Merit nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Herrmannstadt, am 10. Dezember 1863.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

(50 fr. Stempel.)

Offerts-Formulare.

Ich Entschuldigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschriebenen Ausschreibung:

I. Gruppe: Tücher.

(Minimum des Anbotes).

- 2000 Wiener Ellen weißes, 3/4 Wiener-Ellen breites ungenähtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen weißes, 1 1/2 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen lichtblaus 1 1/2 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes, in Welle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelgrünes, 1 1/2 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes in Welle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelbraunes, 1 1/2 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes, in Welle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
20,000 Wiener-Ellen graumeliertes 1 1/2 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes, in Welle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen hechtgrünes, 1 1/2 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies in Welle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen grasprothes, 1 1/2 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies in Welle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...

II. Gruppe: Aermelleibel und Blousen-Stoffe.

- 10,000 Wiener-Ellen weißen 3/4 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen hechtgrünes 3/4 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen lichtblauen 3/4 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelgrünes 3/4 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelbraunes 3/4 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelbraunen 3/4 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Blousen, 3/4 Wiener-Ellen breit, schwebungsfrei, die Elle zu ... fr. sage: ...

III. Gruppe: Sonstige Schafwoll-Stoffe.

- 1000 Stück Pieddecken (Közen) für Kavallerie, das Wiener Pfund zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen weiße Halina, 3/4 Wiener-Ellen Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
2000 Wiener-Ellen graue Halina, 3/4 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
1000 Wiener-Ellen braunes Kuniastuch, 3/4 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
500 Wiener-Ellen grünen Kaich, 1 1/2 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...

IV. Gruppe: Leinen- und Baumwoll-Waaren.

- 40,000 Wiener-Ellen Hemden-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
40,000 Wiener-Ellen Gatten- und Leintücher-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
20,000 Wiener-Ellen Futter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen Strohfackel-Leinwand, 1 1/2 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen Jester-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
20,000 Wiener-Ellen Kittel-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen Futter-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen weiße Schosfütter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen lichtblau Schosfütter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...

- 5000 dunkelblau gefärbte Schosfütter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 dunkelgrün gefärbte Schosfütter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 silbergrau gefärbte Schosfütter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
1000 Wiener-Ellen schwarz gefärbte Schosfütter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen dunkelbraun gefärbte Schosfütter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
40,000 Wiener-Ellen Calicot zu Hemden, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten lichtblauen Calicot, eine Wiener Elle breit die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten dunkelblauen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten dunkelgrünen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten silbergrauen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
1000 Wiener-Ellen gefärbten schwarzen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten dunkelbraunen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
20,000 Wiener-Ellen lackirten schwarzen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...

V. Gruppe: Leder und Lederorten.

- 100 Wiener Centner lohbares schweres Oberleder zu Riemen, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner lohbares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner in Knoppem gegärteses Pfundsohlenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner in Knoppem und Eichenlohe gegärteses Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder) der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner lohbares Brandsohlenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner lohbares gefalztes Terzenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner lohbares ungefalztes Terzenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...
50 Wiener Centner Zuchtenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...
2000 Stück 1. Gattung lohbare braune Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
2000 Stück 2. Gattung lohbare braune Kalbfelle das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück 3. Gattung lohbare braune Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück 1. Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück 2. Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
500 Stück 3. Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
500 Stück 1. Gattung geädherte Mannlederhäute zu ... fr. sage: ...
500 Stück 2. Gattung geädherte Mannlederhäute; zu ... fr. sage: ...
20,000 Stück gemeinsame Somenschirme, das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück Ublanen-Garfa-Nackenschirme, das Stück zu ... fr. sage: ...
20,000 Stück ovale Gafko-Deckel, das Stück zu ... fr. sage: ...
20,000 Stück Gafko-Kopfriemen, das Stück zu ... fr. sage: ...
20,000 Stück Gafko-Sturmbänder, das Stück zu ... fr. sage: ...
5000 Stück Kappen-Sturmbänder, das Stück zu ... fr. sage: ...
200 Garnituren schwere Samischhäute, pr. Garnitur zu ... fr. sage: ...
200 Garnituren leichte Samischhäute, pr. Garnitur zu ... fr. sage: ...

VI. Gruppe: Filzorten und Sättel.

- 5000 Stück fertige Jägerhüte, das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück fertige unbeschlagene Sättel für Kavallerie, das Stück zu ... fr. sage: ...

VII. Gruppe: Fertige Leinen-Monturen und Bettforten.

- Stück fertige Hemden aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...

- Stück fertige Hemden aus Kalicot, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Gatten aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Kavalliers-Strofhäute, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige ordinäre Bettstätten-Strofhäute, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Kavalliers-Kopfpöster, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Kopfpöster für Krankenbetten, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige einfache Leintücher aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige doppelte Leintücher aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige bedröpte Zwischmittel für Krawatte, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige bedröpte Zwischmittel für Hüsnren oder Ublanen, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige bedröpte Zwischpatalons, des Stück zu ... fr. sage: ...

in österreichischer Währung an die Monturs-Kommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubaltung der ausgeschriebenen in der N. N. Zeitung N. am ... 1863 abgedruckten, von mir dafelbst sowohl als auch bei der Monturskommission in N. N. eingeschriebenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gestiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe und unter genauer Zubaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Merit in Wißsamkeit stehenden Kontrahierungsverhältnissen in der Zeit von ... bis letzten Dezember 1864 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen und zwar: ...

Offert ich mit dem separat verpackt eingesendeten 5%o Vadium von ... Gulden ö. W. welches dem Vierzehntel-Gesamtwerte von ... Gulden entspricht, gemäß der Kundmachung hätte. Das von der Handels- und Gewerbe-Kammer verpackt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am ... 1863. N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters. Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnorts das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Offerirten verbinden sich dem k. k. Militär-Merit für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und alle für einen zu haften und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort angegeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-geschäfte.

Couvert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando zu N. N.) N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder, fertige Monturen u. c.

Couvert-Formular über den Depositenchein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando zu N. N.) Depositenchein über ... fr. ö. W. zu dem Offerte des N. N. für Tuch, Leinwand, Leder, fertige Monturen u. c.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Beispicung der Sträflinge dieser Strafanstalt und die Lieferung der für die Wachmannschaft gebührenden Brodportionen, für das Solarjahr 1864 wird zufolge h. Gubernial-Verordnung vom 3. December l. J. 3. 35970, am 29. December 1863, Vormittags 10 Uhr, in der Amtszentrale dieser Strafanstalt eine öffentliche Miemendo-Veiteration abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß jeder Unternehmungslustige verpflichtet ist, 2000 fl. ö. W. in Baarem oder in entsprechenden inländischen Staatspapieren zu Händen der Veiteration-Gemission noch vor dem Beginn der Veiteration als Badium zu erlegen, welcher Betrag dem Nichterster nach Verwendung der Veiteration gleich rückgestellt wird, der Ersterer dagegen hat dieses Badium auf die in den Bedingungen vorgeschriebene Caution zur festgesetzten Zeit zu ergänzen. Bis zum obigen Termine werden auch mit klaffenmäßigen Stempeln versehen, und mit 2000 fl. ö. W. im Baarem, oder in entsprechenden inländischen Staatspapieren beschwerte schriftliche Offerte angenommen werden.

Zu diesen Offerten müssen die einzelnen Preise mit

Ziffern und Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben sein, selbstverständlich, daß bei etwa vorkommenden Differenzen die mit Buchstaben geschriebenen für gültig betrachtet werden.

Dieselben müssen ferner die Erklärung enthalten, daß Unternehmungslustiger die Bedingungen genau lesen und daß er sich denselben unbedingt unterwerfe. Die diese Unternehmung betreffenden näheren Bedingungen können in der Amtszentrale dieser Strafanstalt in den gewöhnlichen Amtsstunden auch bis dahin eingesehen werden.

Szamos-Ujvar, den 8. Dezember 1863.

Vom der k. Landes-Strasahaus-Verwaltung.

N. J. 629. 1863. 1-8

Pachtlicitations-Kundmachung. Am 20. Jänner 1864 und den darauffolgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, werden in Herrmannstadt im sächsischen Nationalgebäude nachstehende Güter und Gefälle mittelst öffentlicher Versteigerung auf die Dauer von 6 Jahren, d. i. vom 1. April 1864 bis letzten März 1870 in Pacht gegeben werden, als:

- 1. Die Fisco-National-Herrschaft Fogaras sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftliche Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 867 Joch, in den Ortsschaften Fogarasch, Bethlen, Reusor, Nundra Ujsinka, Braza, Dridiff, Hurez, Szesizsor, Szesostreny, Ludisor, Voila, Kisberivoi, Szekaitza, Szesény und Galatz. Der Ausrufspreis ist 8623 fl. 65 kr. ö. W.
2. Das Wirthshaus bei der Fogarascher Papiermühle mit dem Schanrechte dafelbst. Der Ausrufspreis ist 200 fl. ö. W.
3. Die Fisco-National-Herrschaft Porumbach sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftliche Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 1092 Joch, in den Ortsschaften Unter-Porumbach, Ober-Porumbach, Szaralaha, Ober-Utsa, Korbi und Der-Glaspütte bei Ober-Porumbach. Der Ausrufspreis ist 6459 fl. 60 kr. ö. W.
4. Die Fisco-National-Herrschaft Sárkány sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftliche Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 390 Joch, in den Ortsschaften Sárkány, Persány und Grid. Der Ausrufspreis ist 3221 fl. ö. W.
5. Die Fisco-National-Herrschaft Unter-Komana sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 328 Joch in den Ortsschaften Unter-Komana, Kutsulata und Lupsa. Der Ausrufspreis ist 2100 fl. ö. W.
6. Die Fisco-National-Herrschaft Ober-Venetie sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 282 Joch in den Ortsschaften Ober-Venetie, Paro und Ober-Komana. Der Ausrufspreis ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.
7. Die Fisco-National-Herrschaft Thodoritz sammt dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 166 Joch. Der Ausrufspreis ist 771 fl. 65 kr. ö. W.
8. Der Steinbruch bei Persány zu dem Ausrufspreise von 63 fl. ö. W.

Jeder Veicitant hat vor der Veicitation als Badium 10%o des Ausrufspreises in Baarem zu erlegen. Die weiteren Veicitations- und Pachtbedingungen werden vor der Veicitation öffentlich vorgelesen und können auch bis dahin in der sächsischen Universitätskanzlei eingesehen werden.

Pachtliebhaber wollen sich demnach an den bestimmten Tagen, mit den erforderlichen Reuegeldern, sowie den sonstigen, zur Cautionleistung nötigen Erfordernissen in dem vorbezeichneten Locale einfinden.

Herrmannstadt, am 17. November 1863.

Vom der Universität der sächsischen Nation.

Vergleichs-Verfahren.

3. 4756. Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht in Herrmannstadt wird das mit Edict vom 6. Dezember 1862, J. 5120. Civ., über die Firma: Georg Nodelkovits eingeleitete Vergleichs-Verfahren nach rechtskräftig durchgeführter Vergleichs-Verhandlung für beendigt erklärt.

Herrmannstadt, am 26. November 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Die erste siebend. Stearinkerzen-Fabrik in Herrmannstadt erzeugt flüssige

Glycerinkali-Seife.

Diese Seife vereinigt die wohlthätige Wirkung des Kalis und Glycerins auf die Haut, welche beide Bestandtheile zur Verschönerung derselben sehr viel beitragen.

Gleichzeitig erleichtert sie vermöge ihres Flüssigkeitszustandes die Reinigung der natürlichen Vertiefungen der Haut in so hohem Maße, daß sie an Wirksamkeit jede feste Seife übertrifft.

Solche Vorzüge sind geeignet diesem neuen Toiletten-Artikel in allen Kreisen der Gesellschaft Eingang zu verschaffen, wo die unschätzbaren Vortheile der Reinlichkeit gewürdigt werden. Zu haben in Herrmannstadt bei den Herrn: Daniel Artner, Johann Thalmayer, Zúrner & Mathias, Adolf Stoffel. — Ein Flacon à 30 fr. ö. W.

Haus-Verkauf.

Das Haus Nr. 70 in der kleinen Gewehrstraße ist unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Näheres dafelbst beim Eigenthümer zu erfragen.

Bei G. J. Fürst in Breslau ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: (in Herrmannstadt bei Theodor Steinhausen):

Die Schwerhörigkeit leicht zu heilen.

Eine Belehrung über Entstehung von Schwerhörigkeit und Taubheit, nebst unschätzbaren Anweisungen zur Wiedererlangung des zum Theil oder gänzlich verlorenen Gehörs und Angabe von Mitteln, welche den Leidenden in allen Fällen helfen. Von Dr. Dietrich. 3. Auflage. 1863. Broch. Preis 56 fr.

Erscheint mit dem Sonntage stet für das 5 fl., das W. Mit Post halbjährig 7 vierteljährig 6 st. 2

Redat Heinrich

Nro.

(Sigung Die Eit Auf der v. Kasser, Dr. v. 2 Ministerialverord und die er für Verordnug od Entschlicung zwischen Deher wischen jener Ansichten über heit Rußlands seit eines ande Elite der Nation

Der Aus erstehen, da sigen. So ver verlange er doc ihrer Geschlich geschlichen Grd tet immer gehö nischen Frage (Der Rede gen besonders im li

Der Ju dem Vortredner auf die Geschäf Deutung ihres für nicht zulässi Dr. Z y b ein Minister et abgeprochen ha

Der Pr Wort zu nehme Der Ant zur Prüfung de Houje angenom Bevor zu

Der Ju Die Erfahrung Wuchergetsegebe Her Erfahrung durch nicht bei Spanien; in abwarten; in und die dortige Die Aufhebung haben. Aus de leit einer unvor den sei schon se nur noch für D befehle. Die Re Estion eine We

Es wird Gewähl get, Oestia, Ks Am 12 1/2

Bei der

Wir Der Ein Ju Ein De

So Die So Wo

So Wo

So Wo

So Wo

So Wo

So Wo